

STELLUNGNAHME ZUR REFORM DES JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAGES (JMSTV-E)

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen der Länder für eine Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf zur Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (6. MÄStV), der am 08. November 2023 von der Rundfunkkommission der Länder zur öffentlichen Anhörung freigegeben wurde.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) ist sowohl unter dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder als auch unter dem Jugendschutzgesetz des Bundes als zuständige Selbstkontrolle anerkannt. Alleinige Gesellschafterin der FSK ist die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO), Dachverband von 16 filmwirtschaftlichen Verbänden und über 1.400 angeschlossenen Unternehmen, auf deren Stellungnahme verwiesen wird. Die FSK berät filmwirtschaftliche Unternehmen bei der jugendschutz- und gesetzeskonformen Verbreitung von Inhalten und Angeboten online und offline. Zahlreiche Unternehmen nutzen die Fortbildungs- und Schulungsangebote der FSK und haben sich der FSK für einen effektiven Jugendmedienschutz im Online-Bereich als Mitglieder angeschlossen. Auf Basis einer Vereinbarung mit den Ländern und unter Beteiligung der Obersten Landesjugendbehörden vergibt die FSK in transparenten und unabhängigen Prüfverfahren pro Jahr knapp 10.000 Alterskennzeichen für filmische Inhalte von rund 500 unterschiedlichen Anbietern. Darüber hinaus engagiert sich die FSK in verschiedenen Projekten für die Förderung von Medienkompetenz und Orientierung für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte. Unsere umfassenden Erfahrungen gerade auch an den Schnittstellen zwischen den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes bringen wir gerne in den Novellierungsprozess ein.

Der Entwurf zur Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ist das Ergebnis eines mehr als dreijährigen Evaluierungsprozesses der Länder mit Fachgesprächen und der Veröffentlichung eines in der Rundfunkkommission der Länder abgestimmten ersten Diskussionsentwurfes in 2022, zu welchem wir ebenfalls Stellung genommen haben. Für die Möglichkeiten zur Beteiligung möchten wir uns bedanken.

Im aktuellen Entwurf sehen wir einige positive Entwicklungen. Unter Berücksichtigung der geäußerten Beweggründe und Ziele der Länder, dem Verlauf der Fachgespräche, dem ersten Diskussionsentwurf sowie der veröffentlichten Stellungnahmen dazu, bleiben aus unserer Sicht Regulierungsaspekte, die weiterhin nicht nachvollziehbar und kritikwürdig sind. Dies gilt insbesondere für eine Ausweitung von Divergenzen in der Regulierung identischer Inhalte auf unterschiedlichen Vertriebswegen. Damit verbunden sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Jugendmedienschutz sowohl für Kinder, Jugendliche und Eltern als auch für Unternehmen.

ZUSAMMENFASSUNG

KONVERGENTE MEDIEN, DIVERGENTE MEDIENREGULIERUNG

Die konvergente Entwicklung der Medien sollte sich in einer konvergenten Regulierung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes widerspiegeln. Hierzu bedarf es einer besseren Verzahnung von Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und Jugendschutzgesetz und somit einer zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmten kohärenten und konvergenten Medienregulierung. Begrüßt werden die Bemühungen um eine Angleichung der Hinweise auf Zusatzinformationen zwischen den Gesetzeswerken. In anderen Bereichen verfolgt der Entwurf einen konträren Ansatz, wenn bestehende Konvergenzbrücken zwischen den Gesetzeswerken zugunsten einer divergenten Regulierung abgerissen werden sollen.

EIN INHALT, UNTERSCHIEDLICHE KENNZEICHEN - ALTERSFREIGABEN IM ANWENDUNGSBEREICH DES JMSTV

Im Entwurf ist vorgesehen, die Durchwirkung von Alterskennzeichen nach dem Jugendschutzgesetz im Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages für identische Inhalte einzuschränken. Für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte wäre nicht nachvollziehbar, wenn ein und derselbe Inhalt z. B. im Kino ab 12 Jahren ausgewertet wird und im Rundfunk oder bei VoD-Anbietern abweichend davon ab 16 Jahren oder ab 6 Jahren gekennzeichnet und ggf. sogar im Kinderprogramm oder Kinderaccount zugänglich wäre. Um Doppelprüfungen und ggf. abweichende Entscheidungen auszuschließen, hat der Gesetzgeber genau für diese Fälle de lege lata ein Durchwirkungsverfahren vorgesehen. Im direkten Gegensatz zur Begründung des Regulierungsentwurfes wird mit der vorgesehenen Einschränkung die „Doppelbewertung eines Inhalts“ und das „Auseinanderfallen von Alterseinstufungen“ nicht vermieden, sondern erst gesetzlich normiert.

KENNZEICHNUNGS- UND HINWEISPFLICHTEN FÜR DIE ALTERSEINSTUFUNG

Für identische mediale Inhalte sollten keine sich widersprechenden Kennzeichnungs- und Hinweispflichten in Abhängigkeit vom Vertriebsweg vorgesehen werden. Dies würde die Aufgabe des Jugendmedienschutzes konterkarieren und einer kohärenten und konvergenten Medienregulierung nicht gerecht werden.

ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN DER FREIWILLIGEN SELBSTKONTROLLE

Die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wirken an der Schnittstelle zwischen Aufsicht und Anbietern in einem hoch dynamischen Medienumfeld auf eine wirksame Umsetzung des gesetzlichen und untergesetzlichen Jugendmedienschutzes hin. Insofern wird die Erweiterung der Kompetenzen auf die Beurteilung von technischen und sonstigen Mitteln begrüßt. Wünschenswert wäre die Berücksichtigung auch bei der Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen und Betriebssystemanbietern.

KONVERGENTE MEDIEN, DIVERGENTE MEDIENREGULIERUNG

Seit vielen Jahren setzt sich die FSK bei den Ländern und beim Bund für eine bessere Verzahnung von Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und Jugendschutzgesetz (JuschG) ein. Allgemein anerkannt wird mittlerweile, dass eine konvergente Entwicklung der Medien auch einer konvergenten Regulierung des Jugendmedienschutzes bedarf. Sie ist die Voraussetzung für vertriebswegübergreifende praxistaugliche Jugendschutzlösungen, um Kinder und Jugendliche besser vor Gefahren schützen, das Verständnis und die Akzeptanz von jugendschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und Orientierung bei der Mediennutzung und Medienerziehung zu fördern. Der Entwurf wird diesem Anliegen unserer Einschätzung nach in einigen Bereichen nicht gerecht.

Besonders kritisch hervorheben möchten wir Vorschläge bezüglich veränderter Kennzeichnungs- und Hinweispflichten bei filmischen Inhalten im Rundfunk und Online-Bereich, die bestehenden Schnittstellen zwischen JMStV und JuSchG zugunsten einer divergenten Regulierung in Frage stellen und den funktionierenden Jugendschutz im Bereich audiovisueller Medien ohne Not gefährden.

Wir bitten daher eindringlich darum, im Gesetzgebungsverfahren eine zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmte kohärente und konvergente Medienregulierung wieder in den Fokus zu nehmen, um etablierte und funktionierende Verfahren sowie bestehende technische Lösungen nicht zu gefährden.

Bei den folgenden Ausführungen fokussieren wir uns auf die im Entwurf enthaltenen Änderungen mit praktischer Relevanz für den Vertrieb filmischer Inhalte, insbesondere Alterskennzeichen und Hinweispflichten, sowie die Tätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle.

EIN INHALT, UNTERSCHIEDLICHE KENNZEICHEN

ALTERSFREIGABEN IM ANWENDUNGSBEREICH DES JMSTV (§ 5 ABS. 2, S. 1 E)

Im Entwurf ist vorgesehen, die Vermutungsregelung nach § 5 Abs. 3 S. 1 JMStV und damit die Durchwirkung von Alterskennzeichen im Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) für gleiche Inhalte einzuschränken. Altersfreigaben nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sollen nur noch gelten, „sofern nicht bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorliegt“ (vgl. § 5 Abs 2, S. 1 JMStV-E). Um Doppelprüfungen und ggf. abweichende Entscheidungen auszuschließen, hat der Gesetzgeber genau für diese Fälle de lege lata ein Durchwirkungsverfahren vorgesehen. Altersbewertungen von anerkannten Selbstkontrollen nach dem JMStV können von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt als Altersfreigabe nach dem Jugendschutzgesetz übernommen werden (vgl. § 5 Abs 2, S. 2-4 JMStV). Im direkten Gegensatz zur Begründung des Regulierungsentwurfes wird mit der vorgesehenen Einschränkung die „Doppelbewertung eines Inhalts“ und das „Auseinanderfallen von Alterseinstufungen“ nicht vermieden, sondern erst gesetzlich normiert. Insofern ist eine derartige Einschränkung der Vermutungsregelung konträr zum Regelungsbedürfnis.

Für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte wäre nicht nachvollziehbar, wenn ein und derselbe Inhalt z. B. im Kino ab 12 Jahren ausgewertet wird und im Rundfunk oder bei VoD-Anbietern abweichend davon ab 6 Jahren gekennzeichnet und im Kinderprogramm oder Kinderaccount zugänglich wäre. Das Vertrauen auf zuverlässige Altersbewertungen als Orientierung bei der Auswahl von Filmen würde erheblichen Schaden nehmen. Diese Konsequenz dürfte der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Die vorgesehene Einschränkung der Vermutungsregelung steht zudem im direkten Widerspruch zur Regulierung im Jugendschutzgesetz, da Anbieter von Telemedien (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG) sowie Film- und Spielplattformen (vgl. § 14a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Nr. 3 JuSchG) unter Androhung einer Ordnungswidrigkeit verpflichtet sind, auf die Alterskennzeichen nach dem JuSchG hinzuweisen.

Ergänzend eröffnet das JuSchG seit Mai 2021 anerkannten Selbstkontrollen nach JMStV und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Möglichkeit im Rahmen einer Ländervereinbarung eigene Altersfreigaben nach dem JuSchG zu vergeben (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 3 JuSchG sowie § 14 Abs. 6a JuSchG). Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben eine entsprechende Ländervereinbarung bereits abgeschlossen. Damit existiert de lege lata eine wechselseitige Durchwirkungsmöglichkeit von Alterskennzeichen für gleiche Inhalte, die Doppelprüfungen überflüssig macht und eine einheitliche Kennzeichnung ermöglicht.

Rundfunk- und Telemedienanbieter haben die Wahl, je nach Jugendschutzrelevanz und Inhalt ihre Angebote:

- > selbst einzuschätzen,
- > von anerkannten Selbstkontrollen nach JMStV bewerten zu lassen,
- > diese Bewertung nach Bestätigung der KJM als Altersfreigabe nach dem JuSchG zu übernehmen, oder
- > unmittelbar eine Altersfreigabe nach dem JuSchG zu beantragen.

Mit den bestehenden Regelungen ist eine Verzahnung beider Regelungswerke und eine Gleichbehandlung der Selbstkontrollen und Anbieter gewährleistet. Gleichzeitig wird den unterschiedlichen Prüfverfahren mit und ohne staatliche Beteiligung und den daraus resultierenden unterschiedlichen Rechtsqualitäten der Kennzeichen Rechnung getragen. Der einheitliche Rechtsrahmen bietet zudem eine verlässliche Orientierungshilfe für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogischen Fachkräfte, wenn identische Inhalte mit identischen Kennzeichen unabhängig vom Vertriebsweg verbreitet werden. Aus den vorgenannten Gründen raten wir daher eindringlich, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Aus den vorgenannten Erwägungen ergeben sich folgende Änderungsvorschläge:

- > § 5 Abs 2 bleibt im bisherigen Wortlaut bestehen

KENNZEICHNUNGS- UND HINWEISPFLICHTEN FÜR DIE ALTERSEINSTUFUNG (§ 5c ABS. 3 JMSTV-E)

Eine Kennzeichnungs- und Hinweispflicht für Telemedien besteht bislang gemäß § 12 JMStV für Filme und Spiele, die bereits nach dem Jugendschutzgesetz gekennzeichnet sind. § 12 JMStV korrespondiert dabei mit § 12 Abs. 2 Satz 4 JuSchG, der diese Hinweispflicht für Telemedienanbieter ebenfalls vorsieht. Diese Kongruenz bricht die vorgeschlagene Änderung in § 5c Abs. 3 JMStV-E auf. Demnach soll bei allen Telemedienangeboten auf eine Alterseinstufung hingewiesen werden.

Systematisch bezieht sich § 5c Abs. 3 JMStV-E auf alle Angebote „in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien“ und somit auf alle Telemedienangebote unabhängig von der Art ihrer Inhalte und der Formate, in denen sie angeboten und zugänglich gemacht werden. Beispielhaft wären davon alle elektronischen Bücher und Zeitschriften, Musikangebote, Hörbücher, Podcasts, sowie dynamische Angebote mit nutzergenerierten Inhalten (Social Media Angebote, Foren, Informationsportale, etc.) umfasst, sofern eine Jugendschutzrelevanz vorliegt. Prinzipiell ist die Alterskennzeichnung von jugendschutzrelevanten Inhalten im Online-Bereich zur Orientierung von Eltern, Kindern und Jugendlichen wünschenswert. Wegen des weiten Anwendungsbereichs von Telemedien wurde bisher von einer generellen Kennzeichnungs- und Hinweispflicht im Rahmen des JMStV abgesehen. Fraglich ist, ob eine derart weitreichende Hinweispflicht intendiert ist, zumal die Normierung einer „Kennzeichnung zu Beginn des Angebots“ in Bezug auf Webangebote und Plattformen mit vielen Zugriffsmöglichkeiten und damit ohne definierten „Beginn“ unklar bleibt. Sinnvoll erscheint eine Eingrenzung der Regelung auf bestimmte Medientypen, wie zum Beispiel Filme und Spiele, analog zum Jugendschutzgesetz.

Im Entwurf zur Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nach § 5c Abs. 3 Satz 1 JMStV-E mit Bezug zu § 5 Abs. 1 Satz 2 JMStV ist die Kennzeichnung von Inhalten ab 0 Jahren nicht vorgesehen. Im Hinblick auf Filme und Spiele widerspricht diese Regulierung der Kennzeichnungspflicht im Jugendschutzgesetz (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 4, § 14 Abs. 2 und 9, § 14a Satz 1 JuSchG), da Anbieter von Telemedien (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG) sowie Film- und Spielplattformen (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 3 JuSchG) unter Androhung einer Ordnungswidrigkeit verpflichtet sind, auf die Alterskennzeichen nach dem JuSchG hinzuweisen. Gerade bei der Auswahl von Filmen für Kleinkinder orientieren sich Eltern und pädagogische Fachkräfte an der Kennzeichnung „ab 0 Jahren“, welche de lege ferenda entfallen würde.

Im Hinblick auf Filme begrüßen wir explizit die Erweiterung der Hinweispflicht auf „wesentliche Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität“ (§ 5c Abs. 3 Satz 2 JMStV-E). Die Regelung dient einer über die Altersstufe hinausgehenden Orientierung für Nutzerinnen und Nutzer. In den Prüfverfahren der FSK werden seit 2023 für alle Filme ab 60 Minuten Laufzeit und Serienepisoden neben den Altersfreigaben die wesentlichen Gründe dafür in Form von Deskriptoren festgelegt und veröffentlicht. Eine Hinweispflicht für filmische Inhalte im Bereich der Telemedien ist Grundlage für eine

vertriebswegübergreifende einheitliche Regulierung. Zu Bedenken bleibt, dass für knapp 500.000 filmische Inhalte mit FSK-Freigabe und Prüfung vor 2023 keine Deskriptoren ermittelt wurden und es angesichts der Vielzahl von Inhalten praktisch unmöglich ist, diese rückwirkend zu ermitteln. Insofern begrüßen wir ebenfalls, dass nach § 19a Abs. 3 JMStV-E die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle „gemeinsame Kriterien für Hinweise nach § 5c Abs. 3 Satz 2“ festlegen können, um den praktischen Anforderungen gerecht zu werden.

Ausweislich der Begründung wird eine zum Jugendschutzgesetz kongruente Regulierung angestrebt. Neben der bereits angeführten Beschränkung der Anwendbarkeit auf bestimmte Medientypen analog zum Jugendschutzgesetz wäre im Interesse einer einheitlichen Auslegung zudem ein Gleichlauf der Formulierungen wünschenswert. Während § 14 Abs. 2a JuSchG auf eine „potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität“ abzielt, werden nach § 5c Abs. 3 Satz 2 JMStV-E in der Praxis schwer belegbare „Gefahren für die persönliche Integrität“ normiert.

Aus Sicht der filmwirtschaftlichen Unternehmen und Anbieter von Telemedienangeboten bitten wir, für die Kennzeichnungs- und Hinweispflichten im Bereich der Medien keine doppelte Regulierung, jedenfalls keine sich widersprechenden Kennzeichnungs- und Hinweispflichten vorzusehen. Divergierende Kennzeichnungs- und Hinweispflichten konterkarieren die Aufgabe des Jugendmedienschutzes und werden einer kohärenten und konvergenten Medienregulierung nicht gerecht.

Aus den vorgenannten Erwägungen ergeben sich folgende Änderungsvorschläge:

> § 5c Abs. 3 JMStV-E

Anbieter [von Telemedien] müssen auf eine Alterseinstufung von Film- und Spielprogrammen nach § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz oder, sofern das Film- oder Spielprogramm nicht nach § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz gekennzeichnet ist, nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in ihrem Angebot durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung hinweisen. Sie müssen zudem auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und die potenzielle Beeinträchtigung für die persönliche Integrität hinweisen. Dies gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

JUGENDSCHUTZEINSTELLUNGEN VON BETRIEBSSYSTEMEN UND APPS (§ 12B JMSTV-E)

Prinzipiell begrüßenswert ist die nach § 12b Abs. 1 JMStV-E vorgesehene Privilegierung von Apps, welche über adäquate Jugendschutzvorkehrungen im Rahmen von anerkannten Jugendschutzprogrammen bzw. technischen oder sonstigen Mitteln verfügen. Insbesondere bei Video-on-Demand-Angeboten existiert bereits eine Vielzahl entsprechender Anwendungen. Praktisch schwer umsetzbar ist hingegen die Regelung des § 12b Abs. 2 JMStV-E, nach welcher Anbieter von Apps sicherstellen, dass die in der Jugendschutzvorrichtung des Betriebssystems eingestellte Altersstufe angemessen berücksichtigt wird. Hierfür ist eine Datenschnittstelle zwischen Betriebssystem und App erforderlich. Apps mit integrierten Jugendschutzlösungen würden somit höheren Anforderungen unterliegen als andere Apps. Die Regelung nach § 12b Abs. 2 JMStV-E erhöht zudem nicht das Jugendschutzniveau, da die betroffenen Apps bereits adäquate Jugendschutzvorkehrungen nach § 12b Abs. 1 JMStV-E vorhalten. Insofern regen wir die Streichung des § 12b Abs. 2 JMStV-E an.

ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN DER EINRICHTUNGEN DER FREIWILLIGEN SELBSTKONTROLLE (§ 19A ABS. 2 JMSTV-E)

Das im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag angelegte System der regulierten Selbstregulierung basiert auf einer rechtlichen Privilegierung von Anbietern, welche sich anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle als Mitglieder anschließen. Die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wirken an der Schnittstelle zwischen Aufsicht und Anbietern in einem hoch dynamischen Medioumfeld auf eine wirksame Umsetzung des gesetzlichen und untergesetzlichen Jugendmedienschutzes hin. Besonders begrüßen wir daher, dass die Beurteilung von „technischen oder sonstigen Mittel nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ in Verbindung mit § 19a Abs. 2 JMStV-E in den Kompetenzbereich der Freiwilligen Selbstkontrollen übertragen wird. Dies erhöht den Anreiz für Anbieter, sich einer Selbstkontrollereinrichtung anzuschließen.

Genau umgekehrt verhält es sich nach § 4 Abs. 4 JMStV-E mit Systemen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen. Diese sollen zur Anerkennung ihrer Eignung nur der KJM vorgelegt werden können. Wünschenswert wäre hier ein Gleichlauf der Regulierung bezüglich der Anerkennungsmöglichkeit durch anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, wie auch bei technischen oder sonstigen Mitteln nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 vorgesehen. Die im Begründungstext angeführte „besonderen Gefährdungslage bei Inhalten nach § 4 Abs. 2“ für „eine Vorlage direkt bei der KJM“ verfährt nicht, da die gleiche Gefährdungslage auch bei der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen im Kompetenzbereich der Selbstkontrollen vorliegt.

Im ersten Diskussionsentwurf zur Novellierung des JMStV der Rundfunkkommission der Länder in 2022 war eine Zuständigkeit der Selbstkontrollen für die neuen

Regulierungsadressaten der Betriebssystemanbieter im JMStV-E vorgesehen. Im aktuellen Entwurf ist diese Zuständigkeit vollständig gestrichen. Im System der regulierten Selbstregulierung bedarf es jedoch Anreizen für Anbieter, mit Selbstkontrollen zu kooperieren. Insbesondere bei international tätigen Unternehmen hat dieses System Erfolge gezeigt. Bezüglich neuer Regulierungsansätze und -adressaten ist naturgemäß ein besonderer Umsetzungsdruck gegeben. Eine Vielzahl neuer Anforderungen an Betriebssystemanbieter und unbestimmte Rechtsbegriffe im Gesetzestext erfordern eine rechtliche Auslegung für die praktische Anwendung der Vorschriften. Insofern ist es bedauerlich, dass die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Kompetenzen und Stärken in der Zusammenarbeit mit internationalen Anbietern im Bereich der Betriebssysteme nicht zur Geltung bringen können.

Als Ansprechpartner steht Ihnen gerne zur Verfügung:

> Stefan Linz (Geschäftsführung FSK) | linz@spio-fsk.de | +49 611 77891-72